Vorlage der Spezialkommission 2010/8

Teilrevision des Dekrets über die Schaffhauser Sonderschulen

vom 12. Dezember 2010

10-101

Bericht des Kommissionspräsidenten

Die vorberatende Kommission hat die Vorlage des Regierungsrates vom 19. Oktober 2010 betreffend Teilrevision des Dekrets über die Schaffhauser Sonderschulen vom 19. Januar 2004 in ihrer Sitzung vom 30. November 2010 geprüft und beraten.

Die Vorlage ist ein Abbild dessen, was organisatorisch umgesetzt werden muss und zum grössten Teil bereits auch schon umgesetzt wurde. Im neuen Dekret werden alle Änderungen vorgenommen, die im Rahmen von NFA, IVSE (interkantonale Vereinbarungen für soziale Einrichtungen) und den damit verbundenen organisatorischen Umsetzungen nötig sind. Die Vorlage fand die einhellige Unterstützung der Kommission, weshalb auch Eintreten auf die Vorlage unbestritten war.

Detailberatung

Alle Bestimmungen waren im Grundsatz unbestritten. Die Kommission hat jedoch einige Änderungen vorgenommen, die alle einstimmig von der Kommission gutgeheissen wurden. Es handelt sich ausnahmslos um Kürzungen. Gestrichen wurden nach der Meinung der Kommission irrelevante und unnötige Passagen:

§ 3 Abs. 1 lautet neu:

"Die Schaffhauser Sonderschulen orientieren sich an den Bildungszielen und Erziehungsgrundsätzen des kantonalen Schulrechts. Sie erfüllen die ihnen in den Leistungsvereinbarungen übertragenen Aufgaben."

§ 12 Abs. 4 lautet neu:

"Der Sonderschulrat erlässt ein Geschäftsreglement."

§ 16

Die Nummerierung muss anstelle von f, g und h richtigerweise a, b und c heissen.

§20 Abs. 2 gestrichen

§21 Abs. 1 lautet neu:

"Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Geschäftsführung und für die Arıstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihr stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich dem Sonderschulrat zugewiesen sind."

§ 22 Abs. 1 lautet neu:

"Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und den Leiterinnen und Leitern der verschiedenen Bereiche der Schaffhauser Sonderschulen."

§ 33 lautet neu:

"Der Sonderschulrat prüft im Rahmen seiner unmittelbaren Aufsicht die Qualität der erfüllten Aufgaben gemäss Leistungsvereinbarung."

Die Kommission empfiehlt dem Kantonsrat einstimmig die von ihr geänderte Vorlage zur Annahme.

Für die Spezialkommission:

Dr. Peter Scheck, Präsident

Werner Bächtold
Elisabeth Bührer
Franz Marty
Rainer Schmidig
Hans Schwaninger

Jürg Tanner

Dekret Anhang über die Schaffhauser Sonderschulen

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Dekret:

I.

Das Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen vom 19. Januar 2004 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Unter dem Namen "Schaffhauser Sonderschulen" besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Schaffhausen.

§ 2 Abs. 1 und 2

- ¹ Die Schaffhauser Sonderschulen bezwecken die Errichtung und den Betrieb eines sonderpädagogischen Kompetenzzentrums in den Bereichen Sprach- und Hörbehinderung sowie geistige, körperliche und weitere Behinderungen für Kinder und Jugendliche, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind.
- ² Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen zwischen den Schaffhauser Sonderschulen und dem Erziehungsdepartement.

(Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3)

§ 3

- ¹ Die Schaffhauser Sonderschulen orientieren sich an den Bildungszielen und Erziehungsgrundsätzen des kantonalen Schulrechts. Sie erfüllen die ihnen in den Leistungsvereinbarungen und vom Sonderschulrat übertragenen Aufgaben.
- ² Der Sonderschulrat erlässt die erforderlichen Reglemente und ein Leitbild.

§ 4

Leistungserbringung

Die Schaffhauser Sonderschulen sind im Wesentlichen Leistungserbringer in folgenden Bereichen:

- a) Sprach- und Hörbehinderung;
- b) geistige Behinderung;
- c) körperliche Behinderung und weitere Behinderungen;
- d) integrative Sonderschulung;
- e) schulergänzende Angebote:

§ 5

Anpassung der Angebote

Die Schaffhauser Sonderschulen tragen mit ihren Leistungen den Veränderungen im Bereich Sonderschulung Rechnung.

§ 6

Zusammenarbeit

Die Schaffhauser Sonderschulen arbeiten zusammen mit den Behindertenorganisationen, Fachverbänden sowie weiteren Organisationen und Personen, die sich für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einsetzen.

§ 7 Abs. 3

Aufgehoben

§ 8

Aufgehoben

§ 10 Abs. 1, 2 und 4

- ¹ Die Schaffhauser Sonderschulen als Kompetenzzentrum stehen im Rahmen ihres Angebotes und ihrer Kapazitäten allen Kindern mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton Schaffhausen offen, die eine Sonderschulung benötigen.
- ² Der Sonderschulrat entscheidet, in welchen Bereichen ausserkantonale Kinder und Jugendliche aufgenommen werden. Er stellt Antrag an das Erziehungsdepartement für die Unterstellung der einzelnen Bereiche unter die IVSE (Interkantonale Vereinbarungen für soziale Einrichtungen).
- ⁴ Die Rechte und Pflichten von Schülerinnen und Schülern richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulrechts.

§ 11 Abs. 2, 3 und 4

- ² Sie arbeiten bei der Erfüllung ihres Auftrages mit den Erziehungsberechtigten partnerschaftlich zusammen und beziehen diese in die Förderung ihrer Kinder mit ein.
- ³ Die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulrechts.
- 4 Aufgehoben

§ 12

¹ Die Mitarbeitenden der Schaffhauser Sonderschulen werden öf- Anstellung und fentlich-rechtlich angestellt und unterstehen dem Personalrecht des Mitsprache Kantons. In besonderen Fällen ist eine privatrechtliche Anstellung möglich.

- ² Sie sind bei der Kantonalen Pensionskasse zu versichern.
- ³ Es ist ihnen eine angemessene Mitsprache zugesichert, insbesondere durch eine Person ihres Vertrauens als Vertretung im Sonderschulrat.
- ⁴ Der Sonderschulrat erlässt ein Geschäftsreglement, mit besonderen Bestimmungen. Diese können in begründeten Fällen von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen. Dabei sind die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag einzuhalten.

§ 13

Aufgehoben

§ 15 lit. b, e und f

Aufgehoben

§ 16

Die Organe der Schaffhauser Sonderschulen sind:

fa) der Sonderschulrat mit strategischer Verantwortung;

die Geschäftsleitung mit operativer Verantwortung; a)b)

die Revisionsstelle für die finanzielle Aufsicht. h)c)

§ 17 Abs. 1 und Abs. 1 lit. c und d

- ¹ Dem Sonderschulrat gehören fünf bis sieben Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus:
- c) 2 Mitgliedern als Vertretung der Gemeinden;

d) 1 bis 3 weiteren Mitgliedern, vorzugsweise mit Wohnsitz im Kanton. Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Erziehungsdepartementes ist von Amtes wegen Mitglied.

(Die bisherigen Abs. 1 und 2 sind zusammengeführt; die bisherigen Abs. 3 - 6 werden zu Abs. 2 - 5)

§ 19 Abs. 1, Abs. 2 lit. b, c, d, f, h, j, n, p q, r, s und t

- ¹ Der Sonderschulrat ist das strategische Führungsorgan der Schaffhauser Sonderschulen. Er ist dem Kanton für deren Führung verantwortlich. Er konstituiert sich selbst.
- ² Ihm obliegen folgende Aufgaben:
- b) Erlass eines Leitbildes und der Reglemente;
- c) Aufgehoben
- d) Aufgehoben
- f) Aufgehoben
- h) Aufgehoben
- j) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem Erziehungsdepartement;
- n) Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrates;
- p) Aufgehoben
- q) Aufgehoben
- r) Anträge zuhanden des Regierungsrates zur Mitfinanzierung des Erwerbs von Grundstücken und Liegenschaften sowie für Neuund Umbauten;
- s) Antrag an das Erziehungsdepartement für die Unterstellung einzelner Bereiche unter die IVSE (Interkantonale Vereinbarungen für soziale Einrichtungen);
- t) Genehmigung des internen Kontrollsystems und der Risikobeurteilung.

§ 20 Abs. 2 (nicht in der regierungsrätlichen Vorlage enthalten)

² Die Befugnisse nach § 19 können nicht delegiert werden.

§ 21 Abs. 1 (nicht in der regierungsrätlichen Vorlage enthalten)

1 Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Geschäftsführung und für die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihr stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich dem Sonderschulrat nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

§ 21 Abs. 3

³ Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder der Geschäftsleitung werden im Geschäftsreglement geregelt.

§ 22 Abs. 1

¹ Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und den Leiterinnen und Leitern der verschiedenen Bereiche Leistungsbereiche der Schaffhauser Sonderschulen.

§ 23 Abs. 3

³ Sie erstattet dem Sonderschulrat zuhanden des Regierungsrates und des Kantonsrates Bericht und stellt Antrag über Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Titel

VI. Leistungsvereinbarung, Berichterstattung

§ 24

Der Sonderschulrat schliesst mit dem Erziehungsdepartement eine Leistungsvereinbarung ab. Diese bezeichnet die für ein ausreichendes Grundangebot zu erbringenden Leistungen und regelt Angebot, Menge, Qualität und Abgeltung.

§ 28 Abs. 1 lit. a, c und g und Abs. 2

- ¹ Die weiteren Mittel der Schaffhauser Sonderschulen sind:
- a) Aufgehoben
- c) Leistungen der Invalidenversicherung und der Krankenkassen;
- g) Spenden;
- ² Die Spenden werden nicht zur Finanzierung des Angebotes gemäss den in der Leistungsvereinbarung umschriebenen Aufgaben eingesetzt.

§ 30

¹ Die Schaffhauser Sonderschulen führen eine eigene Rechnung. Diese wird nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und gemäss den Bestimmungen der IVSE (Interkantonale Vereinbarungen für soziale Einrichtungen) geführt.

² Die Rechnung der Schaffhauser Sonderschulen beginnt jeweils am 1. Januar und wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

§ 32

Die Schaffhauser Sonderschulen unterstehen im schulischen Bereich gemäss kantonalem Schulrecht der Aufsicht des Erziehungsrates und des Erziehungsdepartementes.

§ 33

Der Sonderschulrat prüft im Rahmen seiner unmittelbaren Aufsicht die Qualität der erfüllten Aufgaben gemäss Leistungsvereinbarung. Dabei hält er die interkantonalen Vereinbarungen, Gesetze, Dekrete und Verordnungen sowie die Beschlüsse und Weisungen des Erziehungsrates, des Erziehungsdepartementes und des Bundesamtes für Sozialversicherungen ein.

11.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates Der Präsident:

Die Sekretärin: